

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Zeitlich begrenztes Zutagefördern und Absenken von Grundwasser sowie Einbringen von Zugpfählen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 752/9 und 750/13 der Gemarkung Karlsfeld  
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Winterstraße 14 in Karlsfeld**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. Vorhabens**

Nach Vorprüfung gemäß § 7 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 wird folgende Feststellung getroffen:

**Das o.g. Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.**

**Begründung:**

Die Antragsteller beantragten eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art.15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) für das zeitlich begrenzte Zutagefördern und Absenken von Grundwasser sowie die Einbringung von Zugpfählen auf dem Grundstück Winterstraße 14 in Karlsfeld.

Da die Grundwasserentnahmemenge zwischen 5.000 m<sup>3</sup> und weniger als 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr liegt, ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Fritz